

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Entscheidung Nr. 1741/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1742/1999 der Kommission vom 5. August 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3
- Verordnung (EG) Nr. 1743/1999 der Kommission vom 5. August 1999 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China 5
- Verordnung (EG) Nr. 1744/1999 der Kommission vom 5. August 1999 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 6
- Verordnung (EG) Nr. 1745/1999 der Kommission vom 5. August 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 7
- Verordnung (EG) Nr. 1746/1999 der Kommission vom 5. August 1999 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 9
- Verordnung (EG) Nr. 1747/1999 der Kommission vom 5. August 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 11
- Verordnung (EG) Nr. 1748/1999 der Kommission vom 5. August 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 12
- ★ **Richtlinie 1999/76/EG der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Lasalocid-Natrium in Futtermitteln** ⁽¹⁾ 13

- ★ **Richtlinie 1999/77/EG der Kommission vom 26. Juli 1999 zur sechsten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Asbest) ⁽¹⁾** 18

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

1999/538/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 98/371/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten europäischen Ländern in bezug auf Bulgarien und die Tschechische Republik ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2436)** 21

1999/539/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Änderung der Entscheidung 98/372/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus bestimmten europäischen Ländern in bezug auf Bulgarien und die Tschechische Republik ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2437)** 26

1999/540/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1999 zur Aufhebung der Entscheidung 97/408/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in der Tschechischen Republik ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2442)** 30

1999/541/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1999 betreffend die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Bulgarien und zur Änderung der Entscheidung 97/232/EG ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2433)** 31

1999/542/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1999 über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Einfuhr bestimmter Tiere aus Bulgarien angesichts von Ausbrüchen der Blauzungkrankheit (Bluetongue) ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2492)** 33

Berichtigungen

- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1625/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Juli 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann (ABl. L 192 vom 24.7.1999) 34



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**ENTSCHEIDUNG Nr. 1741/1999/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 29. Juli 1999
zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien betreffend die
transeuropäischen Netze im Energiebereich**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 156,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die durch die Entscheidung Nr. 1254/96/EG ⁽⁴⁾ festgelegte indikative Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse muß in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden, um der Entwicklung der Energieverbundnetze sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft und dem Erweiterungsprozeß sowie allgemein der Intensivierung der Beziehungen zu Drittländern im Energiebereich Rechnung zu tragen.
- (2) Die Beschreibung einiger in der Liste enthaltener Vorhaben von gemeinsamem Interesse bedarf der Änderung.
- (3) Neue Vorhaben müssen in die Liste aufgenommen werden —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die indikative Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Anhang der Entscheidung Nr. 1254/96/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Punkte c 6, c 8, f 1, g 7 und h 11 werden entsprechend den Angaben des Anhangs I der vorliegenden Entscheidung geändert.
2. Die in Anhang II der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Punkte werden eingefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juli 1999.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. HASSI

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 17.10.1998, S. 12 und
AbI. C 119 vom 30.4.1999, S. 15.

⁽²⁾ ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 25.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. März 1999
(AbI. C 175 vom 21.6.1999, S. 260). Beschluß des Rates vom 19.
Juli 1999.

⁽⁴⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 147. Entscheidung geändert durch
die Entscheidung Nr. 1047/97/EG (AbI. L 152 vom 11.6.1997, S.
12).

ANHANG I

ÄNDERUNGEN DER INDIKATIVEN LISTE DER VORHABEN VON GEMEINSAMEN INTERESSE

1. Punkt c 6 erhält folgende Fassung:
„c 6 *Spanien*: Ausbau und Entwicklung der Binnennetze“
2. Punkt c 8 erhält folgende Fassung:
„c 8 *Griechenland*: Ausbau und Entwicklung der Binnennetze“
3. Punkt f 1 erhält folgende Fassung:
„f 1 *Irland — Vereinigtes Königreich*: Erweiterung der Kapazitäten für den Gastransport zwischen den beiden Ländern“
4. Punkt g 7 erhält folgende Fassung:
„g 7 *Frankreich*: Ausbau unterirdischer Speicheranlagen für Erdgas“
5. Punkt h 11 erhält folgende Fassung:
„h 11 *Rußland — Ukraine — Moldavien — Rumänien — Bulgarien — Griechenland — andere Balkanländer*: Ausbau der Gastransportnetze zur Versorgung des neuen Gasnetzes in Griechenland sowie der anderen Balkanländer aus russischen Quellen.“

ANHANG II

In die indikative Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse aufzunehmende Vorhaben

1. „a 2 *Irland — Vereinigtes Königreich (Wales)*: Verbindung durch Unterwasserkabel zwischen dem Netz Irlands und dem Netz des Vereinigten Königreichs (Wales)“
2. „a 8 *Vereinigtes Königreich (Schottland)*: Anbindung der Shetlandinseln durch Unterwasserkabel“
3. „a 9 *Griechenland*: Verbindung zwischen den Inseln sowie zwischen den Inseln und dem Festland“
4. „b 16 *Dänemark — Deutschland*: Ausbau der oberirdischen Verbindungen zwischen den beiden Ländern“
5. „c 13 *Vereinigtes Königreich (Nordirland)*: Ausbau der Binnennetze in Nordirland im Hinblick auf einen Verbund mit Irland“
6. „f 13 *Italien — Griechenland — andere Balkanländer*: Bau einer Gasfernleitung, um Griechenland und andere Balkanländer über Süditalien zu versorgen“
7. „f 14 *Österreich — Tschechische Republik*: Bau von Gasfernleitungen, um die Netze der beiden Länder zu verbinden“
8. „f 16 *Österreich*: Verbund isolierter Gasnetze“
9. „f 17 *Österreich — Slowenien — Kroatien*: Ausbau der Kapazitäten für den Gastransport zwischen den drei Ländern“
10. „g 6 *Deutschland*: Ausbau unterirdischer Speicheranlagen für Erdgas“
11. „g 14 *Italien*: Bau eines Offshore-LNG-Terminals“
12. „g 15 *Vereinigtes Königreich*: Ausbau unterirdischer Speicheranlagen für Erdgas“
13. „h 10 *Länder am Kaspischen Meer — Europäische Gemeinschaft*: Bau neuer Gasfernleitungen, um eine Versorgung der Europäischen Gemeinschaft aus Quellen in den Ländern am Kaspischen Meer zu ermöglichen“
14. „h 15 *Niederlande — Deutschland — Schweiz — Italien*: Erweiterung der Gastransportkapazität der TENP-Rohrleitung, die von den Niederlanden über Deutschland nach Italien verläuft“
15. „h 16 *Belgien — Frankreich — Schweiz — Italien*: Erweiterung der Gastransportkapazität aus Nordwesteuropa über Frankreich nach Italien“
16. „h 17 *Dänemark — Polen*: Bau einer Gasfernleitung durch Dänemark nach Polen.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1742/1999 DER KOMMISSION
vom 5. August 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 1999

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 5. August 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0709 90 70	052	42,2
	999	42,2
0805 30 10	388	61,4
	524	91,2
	528	65,2
	999	72,6
0806 10 10	052	92,4
	388	132,7
	512	28,9
	600	75,3
	624	132,1
	999	92,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	67,0
	400	53,9
	508	76,9
	512	54,4
	524	48,2
	528	36,2
	800	183,3
	804	86,6
	999	75,8
	0808 20 50	052
388		71,5
512		70,0
528		81,0
0809 20 95	999	77,6
	052	181,8
	400	223,0
	616	250,7
0809 30 10, 0809 30 90	999	218,5
	052	66,7
	999	66,7
0809 40 05	064	52,6
	999	52,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1743/1999 DER KOMMISSION**vom 5. August 1999****über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 857/1999 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1040/1999 der Kommission vom 20. Mai 1999 über eine Schutzmaßnahme bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 der Kommission ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1662/94 ⁽⁵⁾, wird aus Drittländern eingeführter Knoblauch in der Gemeinschaft nur gegen Vorlage einer Einfuhrlizenz zum freien Verkehr abgefertigt.
- (2) Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1040/1999 werden für die zwischen dem 1. Juni 1999 und 31. Mai 2000 gestellten Anträge Einfuhrlizenzen für Knoblauch mit Ursprung in China nur im Rahmen einer monatlichen Höchstmenge erteilt.
- (3) Nach den Kriterien gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung und in Anbetracht der bereits erteilten Einfuhrlizenzen überschreiten die am 2. August

1999 beantragten Mengen die in der genannten Verordnung für den Monat August 1999 genannte monatliche Höchstmenge. Daher ist festzulegen, in welchem Umfang für diese Anträge Einfuhrlizenzen erteilt werden können. Infolgedessen ist die Erteilung von Lizenzen für Anträge auszusetzen, die nach dem 2. August 1999 und vor dem 1. September 1999 gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anbetracht der der Kommission am 5. August 1999 vorliegenden Informationen werden die am 2. August 1999 beantragten Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/93 für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 mit Ursprung in China für eine Menge erteilt, die 0,9049 % der beantragten Menge entspricht.

Den nach dem 2. August 1999 und vor dem 1. September 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die vorgenannten Erzeugnisse wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 176 vom 9.7.1994, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1744/1999 DER KOMMISSION**vom 5. August 1999****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1303/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1504/1999 ⁽⁴⁾, wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Pfirsichen und Nektarinen bald überschritten werden. Diese Überschreitung

würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 5. August 1999 ausgeführte Pfirsiche und Nektarinen gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1304/1999 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Pfirsichen und Nektarinen betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 5. August und vor dem 16. September 1999 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1745/1999 DER KOMMISSION**vom 5. August 1999****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. August 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(EUR/t)			(EUR/t)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9100	01	41,50
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	39,00
1001 90 99 9000	03	20,50	1101 00 15 9150	01	36,00
	02	0	1101 00 15 9170	01	33,25
1002 00 00 9000	01	—	1101 00 15 9180	01	31,00
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 90 9000	03	30,00	1101 00 90 9000	—	—
	02	0	1102 10 00 9500	01	67,00
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9200	01	0 ⁽²⁾
1005 90 00 9000	01	—	1103 11 10 9400	01	0 ⁽²⁾
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 10 9900	—	—
1008 20 00 9000	—	—	1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
			1103 11 90 9800	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz und Liechtenstein.

⁽²⁾ Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1746/1999 DER KOMMISSION**vom 5. August 1999****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 1999

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. August 1999 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1	6. Term. 2
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	0	-6,00	-8,50	-10,00	—	—
1002 00 00 9000	01	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	03	0	-25,00	-25,00	-25,00	-25,00	—	—
	02	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	—	—	—	—	—	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	-8,00	-11,50	-13,50	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	-8,00	-11,50	-13,50	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	-8,00	-11,50	-13,50	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	-8,00	-11,50	-13,50	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	-8,00	-11,50	-13,50	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	-1,50	-3,00	-4,50	-6,00	—	—
1103 11 10 9400	01	0	-1,34	-2,68	-4,02	-5,36	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 USA, Kanada und Mexiko.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1747/1999 DER KOMMISSION**vom 5. August 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 30. Juli bis zum 5. August 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 eingereichten Angebote auf 39,95 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. August 1999

Für die Kommission
 Monika WULF-MATHIES
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1748/1999 DER KOMMISSION
vom 5. August 1999
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 30. Juli bis zum 5. August 1999 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1707/1999 eingereichten Angebote auf 30,51 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. August 1999

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 27.

RICHTLINIE 1999/76/EG DER KOMMISSION**vom 23. Juli 1999****zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die Bestimmung von Lasalocid-Natrium in Futtermitteln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/373/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 70/373/EWG werden die amtlichen Untersuchungen von Futtermitteln zur Festlegung, ob die aufgrund der Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen an Beschaffenheit und Zusammensetzung der Futtermittel erfüllt sind, nach gemeinschaftlichen Probenahmeverfahren und Analysemethoden durchgeführt.
- (2) Gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in Tierernährung ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EG) Nr. 866/1999 der Kommission ⁽³⁾ muß der Gehalt an Lasalocid-Natrium bei der Etikettierung angegeben werden, wenn dieser Stoff Vormischungen oder Futtermitteln zugesetzt wird.
- (3) Es sind gemeinschaftliche Analysemethoden für die Kontrolle dieses Stoffs festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Analysen für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln und Vormischungen auf ihren Gehalt an Lasalocid-Natrium nach den im Anhang beschriebenen Methoden durchgeführt werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis zum 31. Januar 2000 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Sie wenden die Maßnahmen ab dem 1. Februar 2000 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 3.8.1970, S. 2.⁽²⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 20.

ANHANG

BESTIMMUNG VON LASALOCID-NATRIUM

Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet von *Streptomyces lasaliensis*

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Methode dient der Bestimmung von Lasalocid-Natrium in Futtermitteln und Vormischungen. Die Nachweisgrenze beträgt 5 mg/kg, die Bestimmungsgrenze 30 mg/kg.

2. Prinzip

Lasalocid-Natrium wird aus der Probe mit angesäuertem Methanol extrahiert und durch Umkehrphasen-Hochleistungsflüssigchromatographie (RP-HPLC) unter Verwendung eines Fluoreszenzdetektors bestimmt.

3. Reagenzien

3.1. Kaliumdihydrogenphosphat (KH_2PO_4)

3.2. Orthophosphorsäure, w = 85 %

3.3. Orthophosphorsäurelösung, $\sigma = 20$

23,5 ml Orthophosphorsäure (3.2) werden mit Wasser auf 100 ml aufgefüllt

3.4. 6-Methyl-2-heptylamin (1,5-Dimethylhexylamin), w = 99 %

3.5. Methanol, HPLC-Qualität

3.6. Salzsäure, ρ_{20} 1,19 g/ml

3.7. Phosphatpufferlösung, c = 0,01 mol/l

1,36 g KH_2PO_4 (3.1) werden in 500 ml Wasser (3.11) gelöst, 3,0 ml Orthophosphorsäure (3.2) und 10,0 ml 6-Methyl-2-Heptylamin (3.4) hinzugefügt. Den pH-Wert mit Orthophosphorsäurelösung (3.3) auf pH 4,0 einstellen und mit Wasser (3.11) auf 1 000 ml auffüllen

3.8. Angesäuertes Methanol

5,0 ml Salzsäure (3.6) werden in einen 1 000-ml-Meßkolben gegeben und mit Methanol (3.5) bis zur Marke aufgefüllt und gemischt. Diese Lösung muß vor jeder Verwendung frisch hergestellt werden

3.9. Mobile Phase für die HPLC: Phosphatpuffer-Methanollösung 5 + 95 (V + V)

5 ml der Phosphatpufferlösung (3.7) werden mit 95 ml Methanol (3.5) vermischt

3.10. Lasalocid-Natrium-Standard-Substanz, rein, $\text{C}_{34}\text{H}_{53}\text{O}_8\text{Na}$ (Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet von *Streptomyces lasaliensis*), E763

3.10.1. Lasalocid-Natrium-Standard-Stammlösung, 500 $\mu\text{g/ml}$

50 mg Lasalocid-Natrium (3.10) werden auf 0,1 mg genau in einen 100-ml-Meßkolben eingewogen und in angesäuertem Methanol (3.8) gelöst. Es wird mit demselben Lösungsmittel zur Marke aufgefüllt und gemischt. Diese Lösung muß vor Gebrauch frisch bereitet werden.

3.10.2. Lasalocid-Natrium-Standard, Lösung, 50 $\mu\text{g/ml}$

10,0 ml der Lasalocid-Natrium-Stammlösung (3.10.1) werden in einen 100-ml-Meßkolben pipettiert, es wird zur Marke mit angesäuertem Methanol (3.8) aufgefüllt und gemischt. Diese Lösung muß vor Gebrauch frisch bereitet werden.

3.10.3. Kalibrierlösungen

1,0, 2,0, 4,0, 5,0 und 10,0 ml der Lasalocid-Natrium-Standard-Lösung (3.10.2) werden jeweils in einen 50-ml-Meßkolben gegeben, es wird zur Marke mit dem angesäuerten Methanol (3.8) aufgefüllt und gemischt. Diese Kalibrierlösungen enthalten jeweils 1,0, 2,0, 4,0, 5,0 und 10,0 μg Lasalocid-Natrium pro ml. Diese Lösungen müssen vor Gebrauch frisch zubereitet werden.

3.11. Wasser, HPLC-Qualität

4. Geräte

- 4.1. Ultraschallbad (oder Schüttel-Wasserbad) mit Temperatursteuerung
- 4.2. Membranfilter, 0,45 µm Porengröße
- 4.3. HPLC-System mit Injektionssystem für Volumina von 20 µl.
- 4.3.1. Trennsäule 125 mm x 4 mm, mit Umkehrphase C18, 5 µm, Fluoreszenzdetektor oder vergleichbare Säule
- 4.3.2. Fluoreszenzdetektor mit variabler Einstellung für Anregungs- und Emissionswellenlänge

5. Durchführung

5.1. Allgemeines

5.1.1. Blindprobe

Für die Durchführung des Wiederfindungsversuchs (5.1.2) sollte eine Blindprobe untersucht werden um zu prüfen, daß weder Lasalocid-Natrium noch Störsubstanzen vorhanden sind. Die Blindprobe sollte ähnlich zusammengesetzt sein wie die zu untersuchende Probe und Lasalocid-Natrium oder Störsubstanzen sollten nicht nachgewiesen werden.

5.1.2. Wiederfindungsversuch

Die Wiederfindungsrate wird ermittelt, indem eine Blindprobe untersucht wird, die mit einer Lasalocid-Natrium-Menge angereichert wurde, die der in der Probe vorhandenen Menge entspricht. Um auf einen Gehalt von 100 mg/kg anzureichern, werden 10,0 ml der Standard-Stammlösung (3.10.1) in einen 250-ml-Erlenmeyer-Kolben überführt und die Lösung wird auf ca. 0,5 ml eingedampft. Dann werden 50 g der Blindprobe zugegeben. Es wird gründlich gemischt, für 10 Minuten stehengelassen und nochmals mehrfach gemischt, bevor mit der Extraktion (5.2) begonnen wird.

Ist eine der zu untersuchenden Probe ähnliche Blindprobe nicht verfügbar (siehe 5.1.1), so kann ein Wiederfindungsversuch mit Hilfe des Additionsverfahrens durchgeführt werden. In diesem Fall wird die zu untersuchende Probe mit einer Lasalocid-Natrium-Menge angereichert, die der bereits in der Probe vorhandenen Menge entspricht. Diese Probe wird zusammen mit der nicht angereicherten Probe untersucht und die Wiederfindungsrate kann durch Differenzbildung ermittelt werden.

5.2. Extraktion

5.2.1. Futtermittel

Zwischen 5 und 10 g der Probe werden auf 0,01 g genau in einen 250-ml-Erlenmeyer-Kolben mit Stopfen eingewogen und 100,0 ml angesäuertes Methanol (3.8) mit einer Pipette hinzugefügt. Der Stopfen wird lose aufgesetzt und der Inhalt zum Dispergieren geschüttelt. Der Kolben wird sodann 20 Minuten in ein Ultraschallbad (4.1) mit einer Temperatur von ca. 40 °C gestellt, dann entnommen und auf Raumtemperatur abkühlen gelassen. Der Kolben wird etwa eine Stunde stehengelassen, bis die Schwebstoffe sich abgesetzt haben, dann wird ein Aliquot über ein 0,45-µm-Membranfilter (4.2) in ein geeignetes Gefäß filtriert. Diese Lösung wird für die HPLC-Bestimmung (5.3) verwendet.

5.2.2. Vormischungen

Rund 2 g der nicht gemahlene Vormischung werden auf 0,001 g genau in einen 250-ml-Meßkolben gegeben. Es werden 100,0 ml angesäuertes Methanol (3.8) hinzugefügt und der Inhalt zum Dispergieren geschüttelt. Der Kolben wird 20 Minuten in ein Ultraschallbad (4.1) mit einer Temperatur von ca. 40 °C gestellt, dann entnommen und auf Raumtemperatur abkühlen gelassen. Es wird mit angesäuertem Methanol (3.8) zur Marke aufgefüllt und sorgfältig gemischt. Der Kolben wird etwa eine Stunde stehengelassen, bis die Schwebstoffe sich abgesetzt haben, dann wird ein Aliquot über ein 0,45-µm-Membranfilter (4.2) filtriert. Ein Aliquot des klaren Filtrats wird mit angesäuertem Methanol (3.8) verdünnt, es soll eine Lösung mit einer Konzentration von etwa 4 µg/ml Lasalocid-Natrium erhalten werden. Diese Lösung wird für die HPLC-Bestimmung (5.3) verwendet.

5.3. HPLC-Bestimmung

5.3.1. Parameter

Die folgenden Angaben sind Richtwerte, andere Bedingungen können verwendet werden, sofern sie zu vergleichbaren Ergebnissen führen:

HPLC-Trennsäule (4.3.1):	125 mm × 4 mm, Umkehrphase C18, 5 µm
Mobile Phase (3.9):	Mischung aus Phosphatpufferlösung (3.7) und Methanol (3.5), 5 + 95 (V + V)
Flußrate:	1,2 ml/min.
Fluoreszenzdetektor:	
— Anregungswellenlänge:	310 nm
— Emissionswellenlänge:	419 nm
Einspritzvolumen:	20 µl

Die Stabilität des chromatographischen Systems wird überprüft, indem die Kalibrierlösung (3.10.3), die 4,0 µg/ml enthält, mehrmals eingespritzt wird, bis konstante Peakhöhen (/flächen) und Retentionszeiten erhalten werden.

5.3.2. Erstellung der Kalibrierkurve

Jede Kalibrierlösung (3.10.3) wird mehrmals eingespritzt und es werden die mittleren Peakhöhen (/flächen) für die einzelnen Konzentrationen gemessen. Es wird eine Kalibrierkurve erstellt, indem die mittleren Peakhöhen (/flächen) auf der Ordinate und die dazugehörigen Konzentrationen in µg/ml auf der Abszisse aufgetragen werden.

5.3.3. Probenlösung

Die nach 5.2.1 bzw. 5.2.2 gewonnenen Probenextrakte werden mehrmals eingespritzt, wobei dasselbe Volumen wie für die Einspritzung der Kalibrierlösungen verwendet wird. Die mittlere Peakhöhe (/fläche) der Lasalocid-Natrium-Peaks wird ermittelt.

6. Berechnung der Ergebnisse

Aus der mittleren Peakhöhe (/fläche) der Probenlösung (5.3.3) wird anhand der Kalibrierkurve die Konzentration an Lasalocid-Natrium (µg/ml) bestimmt.

6.1. Futtermittel

Der Gehalt an Lasalocid-Natrium w in mg/kg der Probe wird nach folgender Formel berechnet:

$$w = \frac{\beta \cdot V_1}{m} \quad [\text{mg/kg}]$$

dabei ist:

β = Lasalocid-Natrium-Konzentration der Probenlösung (5.2.1) in µg/ml

V_1 = Volumen der Proben-Extraktionslösung gemäß 5.2.1 in ml (d. h. 100)

m = Probeneinwaage in g.

6.2. Vormischungen

Der Gehalt an Lasalocid-Natrium w in mg/kg der Probe wird nach folgender Formel berechnet:

$$w = \frac{\beta \cdot V_2 \cdot f}{m} \quad [\text{mg/kg}]$$

dabei ist:

β = Lasalocid-Natrium-Konzentration der Probenlösung (5.2.2) in µg/ml

V_2 = Volumen des Probenextrakts gemäß 5.2.2 in ml (d. h. 250)

f = Verdünnungsfaktor gemäß 5.2.2

m = Probeneinwaage in g.

7. Überprüfung der Ergebnisse

7.1. Identität

Nachweis- und Bestimmungsverfahren, denen die Fluoreszenzdetektion zugrunde liegt, sind im Vergleich zur UV-Detektion weniger interferenzanfällig. Die Identität des Analyten kann durch Co-Chromatographie bestätigt werden.

7.1.1. Co-Chromatographie

Ein Probenextrakt (5.2.1 oder 5.2.2) wird mit einer entsprechenden Menge Kalibrierlösung (3.10.3) aufgestockt. Die zugesetzte Lasalocid-Natrium-Menge sollte dem Lasalocid-Natrium-Gehalt des Probenextraktes entsprechen. Unter Berücksichtigung der zugesetzten Lasalocid-Natrium-Menge und der Verdünnung des Extraktes darf nur die Höhe des Lasalocid-Natrium-Peaks entsprechend vergrößert sein. Die Peakbreite in halber Höhe sollte nicht mehr als $\pm 10\%$ von der ursprünglichen Peakbreite abweichen, die sich bei dem nicht angereicherten Probenextrakt ergibt.

7.2. Wiederholbarkeit

Die Differenz zwischen den Ergebnissen zweier paralleler Bestimmungen bei ein und derselben Probe darf folgende Werte nicht überschreiten:

— bei Lasalocid-Natrium-Gehalten zwischen 30 mg/kg und 100 mg/kg 15 % des höheren Resultats;

— bei Lasalocid-Natrium-Gehalten zwischen 100 mg/kg und 200 mg/kg 15 mg/kg;

— bei Lasalocid-Natrium-Gehalten von mehr als 200 mg/kg 7,5 % des höheren Resultats.

7.3. Wiederfindungsrate

Bei einer aufgestockten angereicherten (Blind-)Probe sollte die Wiederfindungsrate bei Futtermitteln mindestens 80 % betragen. Bei angereicherten Vormischungsproben sollte die Wiederfindungsrate mindestens 90 % betragen.

8. Ergebnisse eines Ringversuchs

In einem Ringversuch⁽¹⁾ wurden zwei Vormischungen (Proben 1 und 2) und fünf Futtermittel (Proben 3 bis 7) in 12 Laboratorien untersucht. Jede Probe wurde doppelt analysiert. Die Ergebnisse sind in nachstehender Tabelle zusammengefaßt:

⁽¹⁾ Analyst, 1995, 120, 2175-2180.

	Probe 1 Hühner- vormischung	Probe 2 Truthühner- vormischung	Probe 3 Truthühner- Pellets	Probe 4 Hühner- krümel- futter	Probe 5 Trut- hühner- futter	Probe 6 Geflügel- futter A	Probe 7 Geflügel- futter B
L	12	12	12	12	12	12	12
N	23	23	23	23	23	23	23
Mittelwert [mg/kg]	5 050	16 200	76,5	78,4	92,9	48,3	32,6
s_r [mg/kg]	107	408	1,71	2,23	2,27	1,93	1,75
CV_r [%]	2,12	2,52	2,24	2,84	2,44	4,00	5,37
s_R [mg/kg]	286	883	3,85	7,32	5,29	3,47	3,49
CV_R [%]	5,66	5,45	5,03	9,34	5,69	7,18	10,70
Sollgehalt [mg/kg]	5 000*	16 000*	80*	105*	120*	50 ⁺	35 ⁺

L = Anzahl Laboratorien.

n = Anzahl Einzelwerte.

s_r = Standardabweichung der Wiederholbarkeit.

s_R = Standardabweichung der Vergleichbarkeit.

CV_r = Variationskoeffizient der Wiederholbarkeit in %.

CV_R = Variationskoeffizient der Vergleichbarkeit in %.

* Gehalt nach Angabe des Herstellers.

⁺ im Laboratorium zubereitetes Futter.

RICHTLINIE 1999/77/EG DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur sechsten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Asbest)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2a, eingeführt durch die Richtlinie 89/678/EWG des Rates⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten kann durch Freisetzung von Fasern Asbestose, Mesotheliome und Lungenkrebs verursachen. Das Inverkehrbringen und die Verwendung sollten daher den strengstmöglichen Beschränkungen unterliegen.
- (2) Gemäß Richtlinie 83/478/EWG des Rates⁽⁴⁾ zur fünften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von Krokydolith-Asbestfasern und Erzeugnissen, die diese Fasern enthalten, mit drei Ausnahmen verboten. Diese Richtlinie enthält ferner obligatorische Kennzeichnungsvorschriften für alle asbestfaserhaltigen Produkte.
- (3) Gemäß Richtlinie 85/610/EWG des Rates⁽⁵⁾ zur siebten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG sind das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbestfasern in Spielzeug, Stoffen und Zubereitungen, die aufgesprüht oder aufgespritzt werden, Fertigerzeugnissen in Pulverform, Raucherartikeln, katalytischen Heizgeräten und Anstrichstoffen untersagt.
- (4) Gemäß Richtlinie 91/659/EWG der Kommission⁽⁶⁾ zur Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG an den technischen Fortschritt dürfen Asbestfasern aller Amphibolasbest-Sorten sowie Erzeugnisse, die diese Fasern enthalten, nicht mehr in Verkehr gebracht oder verwendet werden. Nach den Bestimmungen derselben Richtlinie dürfen Asbestfasern aus Chrysotilasbest sowie Erzeugnisse, die diese Fasern enthalten, nicht mehr in Verkehr gebracht und für 14 Produktgruppen nicht mehr verwendet werden.

- (5) Der Wissenschaftliche Ausschuß für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt wurde zu den gesundheitlichen Auswirkungen von Chrysotilasbest und seinen Ersatzstoffen angehört.
- (6) Für die meisten noch verbleibenden Einsatzbereiche für Chrysotilasbest stehen nunmehr Substitute oder Alternativen zur Verfügung, die nicht als Karzinogene eingestuft sind und als weniger gefährlich angesehen werden.
- (7) Bisher wurde noch kein Schwellenwert ermittelt, unter dem Chrysotilasbest nicht mit einem Krebsrisiko verbunden wäre.
- (8) Die Exposition von Arbeitnehmern und anderen Benutzern asbesthaltiger Produkte ist äußerst schwierig zu kontrollieren und kann die geltenden Grenzwerte zeitweilig erheblich überschreiten; von dieser Expositions-kategorie gehen nunmehr die größten Gefahren hinsichtlich der Bildung asbesthaltiger Krankheiten aus.
- (9) Ein wirksames Mittel zum Schutz der menschlichen Gesundheit besteht darin, die Verwendung von Chrysotilasbestfasern sowie von Erzeugnissen, die diese Fasern enthalten, zu untersagen.
- (10) Der Stand der Forschung über Asbest und seine Substitute entwickelt sich fortwährend. Die Kommission wird dementsprechend den Wissenschaftlichen Ausschuß für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt ersuchen, vor dem 1. Januar 2003 eine weitere Überprüfung aller einschlägigen wissenschaftlichen Angaben zu den von Chrysotilasbest und seinen Substituten ausgehenden Gesundheitsrisiken durchführen; in dieser Überprüfung sollen auch andere Aspekte dieser Richtlinie, insbesondere die Ausnahmeregelungen, im Lichte des technischen Fortschritts erwägt werden; erforderlichenfalls wird die Kommission entsprechende Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften vorschlagen.
- (11) Ein Übergangszeitraum ist erforderlich, um das Inverkehrbringen und die Verwendung von Chrysotilasbest sowie von Erzeugnissen, die Chrysotilasbest enthalten, auslaufen zu lassen. Für in der Elektrolyse eingesetzte Diaphragmen in bestehenden Anlagen sollte diese Übergangsfrist länger sein, weil ein extrem niedriges Expositionsrisiko besteht und für die Entwicklung geeigneter Alternativen in diesem kritischen Anwendungsbereich mehr Zeit erforderlich ist. Die Kommission wird diese Ausnahmeregelung vor dem 1. Januar 2008 nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt überprüfen.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 24.⁽²⁾ ABl. L 166 vom 1.7.1999, S. 87.⁽³⁾ ABl. L 398 vom 30.12.1989, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. L 263 vom 24.9.1983, S. 33.⁽⁵⁾ ABl. L 375 vom 31.12.1985, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 363 vom 31.12.1991, S. 36.

- (12) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽¹⁾ und ihrer Einzelrichtlinien im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 derselben Richtlinie, insbesondere der Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit ⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 97/42/EG ⁽³⁾.
- (13) Durch die Richtlinie 91/382/EWG des Rates ⁽⁴⁾ zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz wird ein Rahmen für die Überwachung von Tätigkeiten vorgegeben, bei denen Arbeitnehmer während der Arbeit einer Gefährdung durch Asbeststaub ausgesetzt werden können.
- (14) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 98/12/EG der Kommission ⁽⁵⁾ zur Anpassung der Richtlinie 71/320/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern an den technischen Fortschritt.
- (15) Die Bestimmungen dieser Richtlinie stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung technischer Hemmnisse für den Handel mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird hiermit, wie im Anhang zu dieser Richtlinie dargelegt, an den technischen Fortschritt angepaßt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 2005 nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

In den von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder bei deren amtlicher Veröffentlichung ist auf diese Richtlinie Bezug zu nehmen. Das Verfahren für eine solche Bezugnahme soll von den Mitgliedstaaten gebilligt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wichtigsten Bestimmungen der im Geltungsbereich der Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit.

(3) Ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und bis zum 1. Januar 2005 dürfen die Mitgliedstaaten die Einführung neuer Anwendungen für Chrysotilasbest auf ihrem Territorium nicht mehr zulassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 8.7.1997, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 29.7.1991, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 81 vom 18.3.1998, S. 1.

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird Nummer 6 wie folgt ersetzt:

<p>„6.1. Krokydolith, CAS Nr. 12001-28-4 Amosit, CAS Nr. 12172-73-5 Anthophyllit Asbest, CAS Nr. 77536-67-5 Aktinolith Asbest, CAS Nr. 77536-66-4 Tremolit Asbest, CAS Nr. 77536-68-6</p> <p>6.2. Chrysotil, CAS Nr. 12001-29-5</p>	<p>6.1. Das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Fasern und von Erzeugnissen, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt werden, wird verboten.</p> <p>6.2. Das Inverkehrbringen und die Verwendung dieser Fasern und von Erzeugnissen, denen diese Fasern absichtlich zugesetzt werden, wird verboten.</p> <p>Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch Diaphragmen für bestehende Elektrolyseanlagen von dieser Regelung ausnehmen, bis deren Nutzungsdauer abgelaufen ist, oder bis geeignete asbestfreie Substitute verfügbar werden, je nachdem, welcher dieser beiden Fälle zuerst eintritt. Die Kommission wird diese Ausnahmeregelung vor dem 1. Januar 2008 überprüfen.</p> <p>Die Verwendung von Erzeugnissen, die Asbestfasern gemäß Nummer 6.1 und 6.2 enthalten, und die schon vor dem Datum der Umsetzung der Richtlinie 1999/77/EG durch den betreffenden Mitgliedstaat installiert bzw. in Betrieb waren, ist weiterhin erlaubt, bis diese Erzeugnisse beseitigt sind, oder bis ihre Nutzungsdauer abgelaufen ist. Jedoch, aus Gründen des Gesundheitsschutzes können die Mitgliedstaaten die Verwendung solcher Erzeugnisse innerhalb ihres Territoriums verbieten, bevor diese Erzeugnisse beseitigt sind oder ihre Nutzungsdauer abgelaufen ist.</p> <p>Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen können das gemäß den vorstehenden Ausnahmeregelungen erfolgende Inverkehrbringen und die gemäß den vorstehenden Ausnahmeregelungen erfolgende Verwendung dieser Fasern sowie von Erzeugnissen, die diese Fasern enthalten, nur gestattet werden, wenn die Erzeugnisse ein Etikett gemäß Anhang II der Richtlinie 76/769/EWG tragen.“</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1999

zur Änderung der Entscheidung 98/371/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten europäischen Ländern in bezug auf Bulgarien und die Tschechische Republik

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2436)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/538/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 14, 15 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Aufgrund der Maßnahmen, die die bulgarischen Behörden getroffen haben, um die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche zu verhüten, ist das Land mit der Entscheidung 96/730/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/373/EG ⁽⁴⁾, regionalisiert worden.

(2) Mit der Entscheidung 98/371/EG der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten europäischen Ländern ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/546/EG ⁽⁶⁾, wurde die Einfuhr von frischem Rind-,

Schaf- und Ziegenfleisch aus sechs bulgarischen Provinzen verboten.

(3) Die Tiergesundheitslage in Bulgarien hat sich zwischenzeitlich gebessert, und das Land ist seit zwei Jahren frei von Maul- und Klauenseuche.

(4) Tierärztliche Sachverständige der Kommission haben sich kürzlich vor Ort begeben und festgestellt, daß die bulgarischen Veterinärbehörden die Tierseuchenlage landesweit zufriedenstellend kontrollieren und das bestehende Einfuhrverbot für frisches Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch aus den sechs noch gesperrten bulgarischen Provinzen aufgehoben werden kann.

(5) Es wird jedoch für erforderlich gehalten, die Einfuhrsperre für den 20 Kilometer langen Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Türkei aufrechtzuerhalten.

(6) In der Schwarzwildpopulation bestimmter Gebiete der Tschechischen Republik grassiert nach wie vor die klassische Schweinepest.

(7) Diese Situation kann die Tierbestände der Gemeinschaft gefährden.

(8) Daher empfiehlt es sich, die Einfuhrbedingungen für lebende Schweine aus bestimmten Gebieten der Tschechischen Republik zu ändern, um der Entwicklung der Schweinepestsituation Rechnung zu tragen.

(9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 331 vom 20.12.1996, S. 49.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 62.⁽⁵⁾ ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. L 260 vom 23.9.1998, S. 15.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 98/371/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.
2. Anhang II wird durch Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Beschreibung der für die Tiergesundheitsbescheinigung relevanten Gebiete bestimmter europäischer Länder

Land	Gebietscode	Fassung	Gebietsbeschreibung
Albanien	AL	1/98	Landesweit
Bosnien-Herzegowina	BA	1/98	Landesweit
Bulgarien	BG	1/98	Landesweit
	BG-1	1/98	Die Provinzen Varna, Dobrich, Silistra, Choumen, Targovichte, Razgrad, Rousse, V. Tarnovo, Gabrovo, Plevén, Lovetch, Plovdiv, Smolian, Pasardjik, Sofia district, Sofia city, Pernik, Kustendil, Blagoevgrad, Vratza, Montana und Vidin
	BG-2	1/99	Die Provinzen Bourgas, Jambol, Sliven, Starazagora, Hasskovo und Kardjali, ausgenommen der 20 Kilometer lange Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Türkei
	BG-3	1/99	Der 20 Kilometer lange Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Türkei
Belarus	BY	1/98	Landesweit
Tschechische Republik	CZ	1/98	Landesweit
	CZ-1	1/99	Landesweit, ausgenommen die Provinzen Kroměříž, Vyškov, Hodonín, Uherské Hradiště, Zlín und Vsetín
	CZ-2	1/99	Die Provinzen Kroměříž, Vyškov, Hodonín, Uherské Hradiště, Zlín und Vsetín
Estland	EE	1/98	Landesweit
Föderative Republik Jugoslawien	YU	1/98	Landesweit
	YU-1	1/98	Die Föderative Republik Jugoslawien, ausgenommen die Region Kosovo und Metohija
	YU-2	1/98	Die Region Kosovo und Metohija
Kroatien	HR	1/98	Landesweit
Ungarn	HU	1/98	Landesweit
Litauen	LT	1/98	Landesweit
Lettland	LV	1/98	Landesweit
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	807	1/98	Landesweit
Polen	PL	1/98	Landesweit
Rumänien	RO	1/98	Landesweit
Rußland	RU	1/98	Landesweit
Slowenien	SI	1/98	Landesweit
Slowakische Republik	SK	1/98	Landesweit

ANHANG II

MUSTER DER TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNGEN FÜR DIE EINFUHR VON

FRISCHEM FLEISCH

Land	Code	Frisches Fleisch für den menschlichen Verzehr								Frisches Fleisch für andere Verwendungszwecke als den Verzehr
		Rind		Schwein		Schaf/Ziege		Einhufer		
		BM (1)	ZG (2)	BM (1)	ZG (2)	BM (1)	ZG (2)	BM (1)	ZG (2)	
Albanien (3)	AL	—		—		—		—	—	—
Bosnien-Herzegowina (3)	BA	—		—		—		—	—	—
Bulgarien	BG	—		—		—		D	—	E
	BG-1	A		—		C		D	—	E
	BG-2	A		—		C		D	—	E
	BG-3	—		—		—		D	—	E
Belarus	BY	—		—		—		—	—	E
Tschechische Republik	CZ	A		B		C		D	—	E
	CZ-1	A		B		C		D	—	E
	CZ-2	A		B		C		D	—	E
Estland (3)	EE	—		—		—		—	—	E
Föderative Republik Jugoslawien	YU	—		—		—		D	—	E
	YU-1	A		—		C		D	—	E
	YU-2	—		—		—		D	—	E
Kroatien	HR	A		—		C		D	—	E
Ungarn	HU	A		B		C		D	—	E
Litauen (3)	LT	—		—		—		—	—	E
Lettland (3)	LV	—		—		—		—	—	E
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	807	—		—		—		D	—	E

Land	Code	Frisches Fleisch für den menschlichen Verzehr								Frisches Fleisch für andere Verwendungszwecke als den Verzehr
		Rind		Schwein		Schaf/Ziege		Einhufer		
		BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	
Polen	PL	A		—		C		D	—	E
Rumänien	RO	A		—		C		D	—	E
Rußland ⁽³⁾	RU	—		—		—		—	—	E
Slowenien	SI	A		—		C		D	—	E
Slowakische Republik	SK	A		—		C		D	—	E

⁽¹⁾ BM: Auszufüllendes Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben A, B, C, D usw. in der Tabelle geben an, welches Muster der in Anhang III der Entscheidung 98/371/EG festgelegten Veterinärbescheinigungen gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung für die einzelnen Erzeugnisse und Herkunftsländer zu verwenden ist. Ein Gedankenstrich gibt an, daß die Einfuhr untersagt ist.

⁽²⁾ ZG: Zusätzliche Garantien. Die Buchstaben a, b, c, d usw. in der Tabelle geben an, welche zusätzlichen Garantien das Ausfuhrland gemäß Anhang IV geben muß. Das Ausfuhrland muß diese zusätzliche Garantien in Abschnitt V der in Anhang III festgelegten Veterinärbescheinigungen eintragen.

⁽³⁾ Die Einfuhr von frischem Fleisch für den menschlichen Verzehr ist nur zulässig, wenn die Europäische Kommission ein Rückstandskontrollprogramm des Ausfuhrmittlands genehmigt hat.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1999

zur Änderung der Entscheidung 98/372/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von lebenden Rindern und Schweinen aus bestimmten europäischen Ländern in bezug auf Bulgarien und die Tschechische Republik

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2437)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/539/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der Maßnahmen, die die bulgarischen Behörden getroffen haben, um die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche zu verhüten, ist das Land mit der Entscheidung 96/730/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 über Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche bei der Einfuhr bestimmter lebender Tiere und Erzeugnisse aus Bulgarien und zur Aufhebung der Entscheidung 96/643/EG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/373/EG ⁽⁴⁾, regionalisiert worden.
- (2) Mit der Entscheidung 98/372/EG der Kommission vom 29. Mai 1998 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus bestimmten europäischen Ländern ⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung 98/505/EG ⁽⁶⁾, wurde die Einfuhr von Rindern aus sechs bulgarischen Provinzen verboten.
- (3) Die Tiergesundheitslage in Bulgarien hat sich zwischenzeitlich gebessert, und das Land ist seit zwei Jahren frei von Maul- und Klauenseuche.
- (4) Tierärztliche Sachverständige der Kommission haben sich kürzlich vor Ort begeben und festgestellt, daß die bulgarischen Veterinärbehörden die Tierseuchenlage landesweit zufriedenstellend kontrollieren und das bestehende Einfuhrverbot für Rinder aus den sechs noch gesperrten bulgarischen Provinzen daher aufgehoben werden kann.

- (5) Es wird jedoch für erforderlich gehalten, die Einfuhrsperre für den 20 Kilometer langen Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Türkei aufrechtzuerhalten.
- (6) Außerdem wird es nach wie vor für erforderlich gehalten, Rinder vor ihrer Ausfuhr in die Gemeinschaft als zusätzliche Garantie im Sinne des Anhangs IV der Entscheidung 98/372/EG zu quarantänisieren.
- (7) In der Schwarzwildpopulation bestimmter Gebiete der Tschechischen Republik grassiert nach wie vor die klassische Schweinepest.
- (8) Diese Situation kann die Tierbestände der Gemeinschaft gefährden.
- (9) Daher empfiehlt es sich, die Einfuhrbedingungen für lebende Schweine aus bestimmten Gebieten der Tschechischen Republik zu ändern, um der Entwicklung der Schweinepestsituation Rechnung zu tragen.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 98/372/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang I dieser Entscheidung ersetzt.
2. Anhang II wird durch Anhang II dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 20.12.1996, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 62.

⁽⁵⁾ ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 50.

ANHANG I

Beschreibung der für die Tiergesundheitsbescheinigung relevanten Gebiete bestimmter europäischer Länder

Land	Gebietscode	Fassung	Gebietsbeschreibung
Albanien	AL	1/98	Landesweit
Bosnien-Herzegowina	BA	1/98	Landesweit
Bulgarien	BG	1/98	Landesweit
	BG-1	1/98	Die Provinzen Varna, Dobrich, Silistra, Choumen, Targovichte, Razgrad, Rousse, V. Tarnovo, Gabrovo, Pleven, Lovetch, Plovdiv, Smolian, Pasardjik, Sofia district, Sofia city, Pernik, Kustendil, Blagoevgrad, Vratza, Montana und Vidin
	BG-2	1/99	Die Provinzen Bourgas, Jambol, Starazagora, Hasskovo und Kardjali, ausgenommen der 20 Kilometer lange Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Türkei
	BG-3	1/99	Der 20 Kilometer lange Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Türkei
Belarus	BY	1/98	Landesweit
Tschechische Republik	CZ	1/98	Landesweit
	CZ-1	1/99	Landesweit, ausgenommen die Provinzen Kroměříž, Vyškov, Hodonín, Uherské Hradiště, Zlín und Vsetín
	CZ-2	1/99	Die Provinzen Kroměříž, Vyškov, Hodonín, Uherské Hradiště, Zlín und Vsetín
Estland	EE	1/98	Landesweit
Föderative Republik Jugoslawien	YU	1/98	Landesweit
	YU-1	1/98	Die Föderative Republik Jugoslawien, ausgenommen die Region Kosovo und Methohija
	YU-2	1/98	Die Region Kosovo und Metohija
Kroatien	HR	1/98	Landesweit
Ungarn	HU	1/98	Landesweit
Litauen	LT	1/98	Landesweit
Lettland	LV	1/98	Landesweit
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	807	1/98	Landesweit
Polen	PL	1/98	Landesweit
Rumänien	RO	1/98	Landesweit
Rußland	RU	1/98	Landesweit
Slowenien	SI	1/98	Landesweit
Slowakische Republik	SK	1/98	Landesweit

ANHANG II

TIERGESUNDHEITSGARANTIE FÜR DIE EINFUHR VON

LEBENDEN TIEREN

Land	Code	Rinder				Schweine			
		Zucht-/Nutzrinder		Schlachtrinder		Zucht-/Nutzschweine		Schlachtschweine	
		BM (1)	ZG (2)	BM (1)	ZG (2)	BM (1)	ZG (2)	BM (1)	ZG (2)
Albanien (3)	AL	—		—		—		—	
Bosnien-Herzegovina (3)	BA	—		—		—		—	
Bulgarien	BG	—		—		—		—	
	BG-1	A		B		—		—	
	BG-2	A	c	B	c	—		—	
	BG-3	—		—		—		—	
Belarus (3)	BY	—		—		—		—	
Tschechische Republik	CZ	A		B		—		—	
	CZ-1	A		B		C		D	
	CZ-2	A		B		—		—	
Estland (3)	EE	A (3)		B (3)		—		—	
Föderative Republik Jugoslawien	YU	—		—		—		—	
	YU-1	—		—		—		—	
	YU-2	—		—		—		—	
Kroatien	HR	A	d	B		—		—	
Ungarn	HU	A		B		C		D	
Litauen (3)	LT	A (3)		B (3)		—		—	
Lettland (3)	LV	A (3)		B (3)		—		—	
Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	807	—		—		—		—	

Land	Code	Rinder				Schweine			
		Zucht-/NutZRinder		Schlachtrinder		Zucht-/Nutzschweine		Schlachtschweine	
		BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾
Polen	PL	A		B		—		—	
Rumänien	RO	A		B		—		—	
Rußland ⁽³⁾	RU	—		—		—		—	
Slowenien	SI	A		B		—		—	
Slowakische Republik	SK	A		B		—		—	

⁽¹⁾ BM: Auszufüllendes Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben A, B, C, D usw. in der Tabelle geben an, welches Muster der in Anhang III der Entscheidung 98/372/EG festgelegten Veterinärentscheidungen gemäß Artikel 2 der Entscheidung 98/372/EG für die einzelnen Tiere und Herkunftsländer zu verwenden ist. Ein Gedankenstrich gibt an, daß die Einfuhr untersagt ist.

⁽²⁾ ZG: Zusätzliche Garantien. Die Buchstaben a, b, c, d usw. in der Tabelle geben an, welche zusätzlichen Garantien das Ausfuhrland gemäß Anhang IV geben muß. Das Ausfuhrland muß diese zusätzlichen Garantien in Abschnitt VI der in Anhang III festgelegten Veterinärbescheinigungen eintragen.

⁽³⁾ Die Einfuhr von Hausrindern und Hausschweinen ist nur zulässig, wenn die Europäische Kommission ein Rückstandskontrollprogramm des Ausfuhrdrittlands genehmigt hat.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 26. Juli 1999****zur Aufhebung der Entscheidung 97/408/EG über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in der Tschechischen Republik***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2442)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/540/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1,gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) 1997 wurde das Auftreten der klassischen Schweinepest bei Hausschweinen in bestimmten Gebieten der Tschechischen Republik bestätigt.
- (2) Die Kommission hat als Schutzklausel die Entscheidung 97/408/EG vom 25. Juni 1997 über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in der Tschechischen Republik⁽⁴⁾ angenommen, die durch die Entscheidung 98/507/EG⁽⁵⁾ geändert wurde, um der Entwicklung der Seuchelage Rechnung zu tragen.
- (3) Die Bedingungen für die Einfuhr von frischem Schweinefleisch und lebenden Schweinen aus der Tschechischen Republik wurden mit der Entscheidung 98/371/EG⁽⁶⁾ der Kommission, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/538/EG⁽⁷⁾ bzw. die Entscheidung 98/372/

EG⁽⁸⁾ der Kommission, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/539/EG⁽⁹⁾, festgelegt. Diese Entscheidungen tragen der Seuchelage in bezug auf die klassische Schweinepest bei Wildschweinen in einigen Gebieten der Tschechischen Republik Rechnung.

- (4) In Anbetracht der günstigen Entwicklung der Seuchelage in bezug auf die klassische Schweinepest in den Hausschweinbeständen muß die Entscheidung 97/408/EG aufgehoben werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 97/408/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1990, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 28.6.1997, S. 58.⁽⁵⁾ ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 59.⁽⁶⁾ ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 16.⁽⁷⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.⁽⁸⁾ ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 34.⁽⁹⁾ Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1999

betreffend die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Bulgarien und zur Änderung der Entscheidung 97/232/EG

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2433)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/541/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 6 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 91/68/EWG des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, sind die tierseuchenrechtlichen Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen geregelt worden.
- (2) Mit der Entscheidung 93/198/EWG der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/231/EG ⁽⁵⁾, wurden die Veterinärbedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Drittländern festgelegt.
- (3) Mit der Entscheidung 97/232/EG der Kommission ⁽⁶⁾ wurde die Liste der Drittländer erstellt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schafen und Ziegen zulassen.
- (4) Diese Liste kann jederzeit geändert werden, um neuen Informationen und Entwicklungen Rechnung zu tragen.
- (5) Ein Besuch von Veterinärsachverständigen der Kommission hat kürzlich ergeben, daß die bulgarischen Veterinärdienste das gesamte Land zufriedenstellenden Kontrollen unterziehen.
- (6) Seit September 1996 ist in Bulgarien kein Fall von Schafpocken gemeldet worden.
- (7) Das Land ist seit zwei Jahren frei von Maul- und Klauen-seuche.

- (8) Die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Bulgarien zur sofortigen Schlachtung kann genehmigt werden, da keine Gefahr der Verbreitung dieser Krankheiten besteht.
- (9) Es ist notwendig, die Einfuhrbeschränkung für lebende Schafe und Ziegen aus dem zwanzig Kilometer breiten Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Türkei beizubehalten
- (10) Die Entscheidung 97/232/EG ist entsprechend zu ändern.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Bulgarien zur sofortigen Schlachtung.

Artikel 2

Der Anhang der Entscheidung 97/232/EG wird wie folgt geändert:

In Teil 2 werden die Worte „kann je nach Seuchenlage vorübergehend ausgesetzt werden“ durch die Worte ersetzt „mit Ausnahme des zwanzig Kilometer breiten Gebietsstreifens entlang der Grenze zur Türkei, der von den Provinzen Burgas, Jambol, Sliven, Starazagora, Hasskovo und Kardjali gebildet wird.“

Die Tiere, die in der Gesundheitsbescheinigung gemäß der Entscheidung 93/198/EWG aufgeführt sind, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- sie müssen vor der Ausfuhr 14 Tage lang an einem von den zuständigen Zentralbehörden des Ausfuhrlandes amtlich zugelassenen und von einem Amtstierarzt beaufsichtigten Ort unter Quarantäne gestellt und so gehalten werden, daß jeder direkte und indirekte Kontakt zwischen den zur Ausfuhr bestimmten Tieren und anderen Huftieren verhindert wird, und

⁽¹⁾ ABL L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABL L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABL L 46 vom 19.2.1991, S. 19.

⁽⁴⁾ ABL L 86 vom 6.4.1993, S. 34.

⁽⁵⁾ ABL L 93 vom 8.4.1997, S. 22.

⁽⁶⁾ ABL L 93 vom 8.4.1997, S. 43.

-
- bei einem serologischen Test auf Maul- und Klauenseucheantikörper, der frühestens acht Tage nach dem Beginn der Absonderung durchgeführt werden darf, einen negativen Befund zeigen.“

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1999

über Schutzmaßnahmen in bezug auf die Einfuhr bestimmter Tiere aus Bulgarien angesichts von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit (Bluetongue)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2492)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(1999/542/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Juli 1999 wurden in dem Gebiet Burgas in Bulgarien Ausbrüche der Blauzungenkrankheit (Bluetongue) bestätigt.
- (2) Diese Situation kann eine ernste Gefahr für die Tiergesundheit in der Gemeinschaft darstellen.
- (3) Daher muß die Einfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen mit Ursprung in oder Herkunft aus Bulgarien untersagt werden.
- (4) Darüber hinaus müssen Maßnahmen ergriffen werden, die ein Verbot der Durchfuhr von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen durch die bulgarischen Provinzen von Burgas, Jambol, Sliven, Starazagora, Hasskovo und Kardjali sicherstellen.

- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- a) Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen mit Ursprung in oder Herkunft aus Bulgarien.
- b) Die Bestimmungsmitgliedstaaten von Sendungen lebender Rinder, Schafe und Ziegen stellen sicher, daß die Tiere bei der Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet Bulgariens nicht durch die bulgarischen Provinzen Burgas, Jambol, Sliven, Starazagora, Hasskovo und Kardjali verbracht wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1625/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Juli 1999 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 192 vom 24. Juli 1999)

Seite 41, Artikel 1 Absatz 2, betreffend den Zeitraum muß es heißen:

„... vom 1. Juli bis 31. Dezember 1999...“.
